

TEIL B

TEXT

1. GEBÄUDEART

IM GELTUNGSBEREICH SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG (§ 3 ABS. 4 BauNVO)

2. HOHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS	0,55 m
NICHTWOHNGBÄUDE	"	0,20 m
ÜBER ZUGEOBNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		

3. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN UND FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0,80 m
 (BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE PFÄHLEN VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSTÖRE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFÄHLE ZUGELASSEN WERDEN - § 31 (1) BBauG)
 AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, ÜBERFÜHRUNGS- HAUPTVERKEHRSSTRASSEN (B 302) USW.) BIS 1,35 m
 HOHE ZULÄSSIG

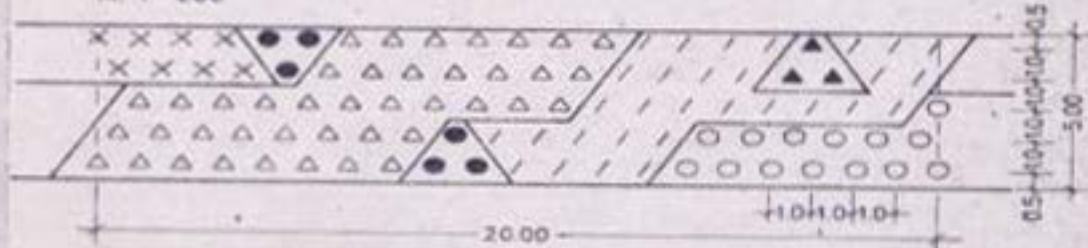
4. NERENANLAGEN

IN DEN WR I_g - UND WR II_g - GEBIETEN SOWIE IM WR I_e GEBIET SÜDWESTLICH DER STRASSE NR. 463 SIND NERENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

5. ANPFLANZUNGSGEBOT

LÄRMSCHUTZPFLANZUNG (PFLANZBEISPIEL MIT SIGNATUREN)

M. 1 : 200



X	A	8	CORYLUS AVELLANA	HASELNUSS
●	B	3	QUERCUS ROBUR HST.	STIELEICHE
△	C	41	CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
●	B	3	QUERCUS ROBUR HST.	STIELEICHE
/	D	30	RIBES DIVARICATUM	AMERIK. WILDSTACHELBEERE
▲	E	3	CARPINUS BETULUS	HAINBUCH
○	F	15	SYRINGA VULGARIS	GEM. FLIEDER

GRUPPE DER PFLANZARTEN A-F WIRD FORTLAUFEND WIEDERHOLT JE NACH LÄNGE DER SCHUTZPFLANZUNG.

DAS SCHEMA DER SCHUTZPFLANZUNG IST DER JEWÄLIGEN BREITE DES PFLANZSTREIFENS ENTSPRECHEND ZU ERGÄNZEN. BEI GLEICHER ARTENAUSWAHL SOLL DER MEHRTEIL AN SCHUTZGEHÖLZEN PROZENTUAL DEM PFLANZBEISPIEL ENTSPRECHEN. ALS ERSATZPFLANZEN KOMMEN FOLGENDE GEHÖLZE IN FRAGE:

<u>BÄUME</u>	ÄSER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
	POPULUS BEROLINENSIS	BERLINER LORBEERPYRAMIDEN-
	TILIA PLATYPHYLLOS	SOMMERLINDE PAPPEL
<u>STRÄUCHER</u>	VIBURNUM LANTANA	WOLLIGER SCHNEEBALL
	LONICERA LEDEBOURII	HECKENKIRSCH
	CORNUS ALBA	HARTRIEGEL
	CRATAEGUS PRUNIFOLIA	WEISSDORN